Stellungnahme zu geplanten Änderungen

Mitgliederversammlung am 06.03.2021

Initiator_nnen: Robert Luschnik

Titel: **Übersicht über alle Änderungen im Vergleich zum Status Quo.**

Stellungnahme

```
Das angefügte Dokument enthält eine unverbindliche Zusammenstellung aller
vorgeschlagenen Änderungen im Vergleich zu den derzeit gültigen Satzung, GO und
Finanzordnung.
```

PDF-Upload

Satzungsreform 2021 - Übersicht

Änderungen in der Satzung

Allgemein

- Viele redaktionelle Änderungen
- Viele Regelungen, die redundant und an verschiedenen Orten der Satzung uneinheitlich bzw. widersprüchlich geregelt waren, wurden bei „allgemeine Bestimmungen“ (Art. 15) zusammengefasst und vereinheitlicht (Funktionsperioden, Abberufungen, Funktionsenthebung, Abstimmungen, Beschlüsse, Protokolle, Wahlen, Vertretungen und Kooptierungen, Funktionsbezüge, Unvereinbarkeiten)
- Gliederung aller Gremien nach der Systematik: Zusammensetzung - Zuständigkeiten
- Präzisierung der Regelungen über den Beitritt zu und das Erlöschen der Mitgliedschaft bei NEOS (Art. 2.2. und 2.3.)
- Erweiterung der Ausschlussgründe um „sonstige Handlungsweisen, die im massiven Widerspruch zu den Grundsätzen von NEOS stehen“ (Art. 2.3.2)
- Streichung der Organisationsevaluierung (Art. 3.3. alt), da es das nicht in der Satzung braucht und weitgehend totes Recht darstellt.
- Einberufung einer MV künftig durch 150 Mitglieder (statt dzt. 20%, was rund 600 wären) oder 1/3 des EV (Art 4.2.)
- Verkürzung der Einladungsfrist für ao. MV auf 1 Woche (das ist notwendig, wenn ein allfälliges Koalitionsabkommen behandelt werden soll)
- Verankerung der Möglichkeit rein virtueller Mitgliederversammlungen (Art. 4.2.4. und 8.1. Satzung sowie Pkte 1.2 und 2.1. der GO)
- Beschlussfassung des Budgets durch den EV (statt die MV) bzw. ELT (statt LV); Vorlage eines umfassenden Berichts über die Finanz- und Vermögenslage in der darauffolgenden MV bzw. LMV
- Streichung themenbezogener Partei-Sprecherfunktionen (Art. 4.3) (Anm.: Sprecher werden im Klub gewählt)
- Generalsekretär als nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands (wie BGF)
- Festlegung und Präzisierung der Aufgaben des Vorstands (Art. 5.2.2.)
- Bundesgeschäftsführer: Vertretungsbefugnis im Rahmen der ordentlichen Geschäftsführung (Art. 5.3.2.)
- Festlegung der Aufgaben des Generalsekretärs (Art 5.4.)
- Vertretung von allfälligen Regierungsmitgliedern im EV (Art 6.1. Z. 12 und 13)
- Prüfung von Anträgen an die MV durch den EV (Art 6.2. und GeO) sowie an die LMV durch das ELT (Art 10.2.m.)
- Führung des Namens „NEOS“ nur mit Genehmigung des EV (Art 6.1.)
- Klarstellung, unter welchen Bedingungen der Wechsel einer Landesgruppe möglich ist (Art 7.1.)
- abweichend von den Regelungen für andere Landesgruppen: Möglichkeit, für NEOS X mit Beschluss des EV vereinfachte Regelungen vorzusehen (Art 7.2.)
- Präzisierung der Aufgaben und Zuständigkeiten von Landesteam, Landessprecher_in und Landesgeschäftsführer_in (Art 9.2., 9.4, 9.5.)
- Regelung, wonach lokale Gruppen im Außenauftritt nur mit Zustimmung des (erweiterten) Landesteams als NEOS-Ortsgruppe auftreten dürfen (Art 9.2.j)

- Antritt bei GR- oder Bezirksvertretungswahlen nur mit Genehmigung durch das LT oder ELT (Art. 9.2.k)
- Vertretung von Mitgliedern der LReg im ELT (Art 10.1.)
- Zustimmung zu Wahlbündnissen und Koalitionen mit anderen politischen Parteien, Vereinen oder Gruppierungen auf Gemeinde- bzw. Wiener Gemeindebezirksebene durch das LT (ELT) statt durch die LMV (Art. 9.2.l bzw. 10.2.l)
- Beschluss des Landesbudgets (und von Überschreitungen) im ELT (statt LMV) (Art. 10.2.e)
- Abschaffung von Gemeinde- und Bezirkssprecher-Innen (Art. 4.3. alt)
- Red. Klarstellung, dass das Schiedsgericht seine/n Vorsitzende/n selbst wählt (Art 12.1.)
- Streichung der Regelung, wonach weitere Entscheidungsbefugnisse des Schiedsgerichts mit Beschluss der MV eingeräumt werden können (dafür braucht es eine Satzungsänderung mit 2/3) (Art 12.1.)
- Streichung des Stimmrechts von Klubmitgliedern, die nicht Parteimitglied sind (Art 14.3.) Neuregelung betreffend Begrenzung von Zeiten in Gremien: künftig bedarf es nach einer kumulierten Funktionszeit von 7,5 Jahren in Vorstand oder EV (LT, ELT) vor einer neuerlichen Wahl einer vorherigen Zulassungsabstimmung mit 2/3-Mehrheit (Dies ändert die Berechnung: Es geht also nichtmehr darum, ob man theoretisch eine Zeit überschreiten könnte, sondern ob man eine gewisse Zeit bereits überschritten hat. Die Dauer wurde aus der bisherigen Regelung abgeleitet.) Dafür gibt es in Art 19.4. eine Übergangsbestimmung: nachdem der Zeitraum von 7,5 Jahren seit der ersten NEOS-Vorstandswahl erst am 25.7.2021 endet, gilt bis dahin die alte Regelung. Dh: wird der Vorstand (EV) davor gewählt (geplant ist dzt. der 19.6.2021), brauchen alle Betroffenen dennoch eine Zulassung mit 2/3-Mehrheit.
- Gemäß einer neuen Zielbestimmung ist bei der Wahl von Kollegialorganen (Vorstand, Erweiterter Vorstand, Landesteam, Erweitertes Landesteam, Schiedsgericht) auf eine nach Geschlechtern ausgewogene Zusammensetzung zu achten (Art. 15.1.)
- Regelung betreffend Funktionsperioden von Gremien und zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Organisation (Art 15.2.)
- Beschränkung von Funktionsperioden von Regierungsmitgliedern: Zulassung mit Beschluss der MV mit 2/3 Mehrheit nach einer kumulierten Zeit von 10 Jahren (Art 15.3.)
- Abberufungsmöglichkeit auch von Ombudspersonen (Art 15.4.)
- Möglichkeit der Funktionsenthebung erweitert entsprechend dem neuen Ausschließungsgrund für Mitglieder; anwendbar auch für EV und ELT (Art 15.5.)
- Regelungen für das Abhalten von Gremien-Sitzung per Videocall oder Telefonkonferenz (Art 15.6.)
- Klarere Regelungen betreffend Vertretungen und Kooptierungen in Gremien (Art 15.8.)
- Gleichziehen der Regelungen betreffend allfälliger Funktionsgebühren für Vorstand und LT (Art 15.9.)
- Vereinheitlichung von Unvereinbarkeitsbestimmungen (Art 15.10.)

Wahlen

- Die öffentliche Stufe 1 des Vorwahlverfahrens (bei Bundes-, Landes und Gemeinderatswahlen in Städten über 100.000 Einwohner_innen) bleibt bestehen.
- Kandidat_innen, die für einen kumulierten Zeitraum von 12,5 Jahren eine Funktion als Abgeordnete in demselben Organ ausgeübt haben, brauchen künftig für die Zulassung zum Vorwahlverfahren die vorherige 2/3-Zustimmung der Mitgliederversammlung (Art. 16.1.1.c) (statt bisher, wenn sie fiktiv in der künftigen Periode 15 Jahre überschreiten würden)
- Gemäß einer neuen Zielbestimmung haben alle Gremien bei der Wahl der Listen auf eine nach Geschlechtern ausgewogene Zusammensetzung zu achten (Art. 16.1.2.)

- Der Erweiterte Vorstand kann auf Antrag eines Landesteams den Entfall der Vorwahlstufe 1 beschließen (etwa, weil es bei vorgezogenen Wahlen wie zuletzt in der Stmk und im Burgenland aufgrund des Fristenlauf nicht möglich ist; die Zuständigkeit dafür war bislang nicht geregelt) (Art. 16.1.5)
- Neue Zuständigkeiten bei der Vorwahl:
    - Bei der Erstellung der Landeslisten für die Nationalratswahl erfolgt die Wahl in der 2. Stufe durch Vorstand gemeinsam mit dem jeweiligen Landesteam
      (bisher: für den Fall, dass es eingerichtet war – gemeinsam mit dem Erweiterten Landesteam) (Art 16.2.2.c.)
    - Bei der Erstellung der Listen für die Landtagswahl erfolgt die Wahl in der 2. Stufe durch Erweiterte Landesteam, ist ein solches nicht eingerichtet durch das Landesteam gemeinsam mit dem Vorstand.
      (bisher hat dabei jedenfalls der Vorstand mitgewirkt, auch wenn es ein Erweitertes Landesteam gibt) (Art 16.3.1.d.)
- Erweiterung der Ausschlussgründe von einer Vorwahl/Liste um „sonstige Handlungsweisen, die im massiven Widerspruch zu den Grundsätzen von NEOS stehen“ (Art 16.5.4.)
- Bundesrat:
  Die Entscheidung in erster Stufe erfolgt durch Landesteam (Erweitertes Landesteam) gemeinsam mit dem Vorstand (bisher: Landesteam bzw. Erweitertes Landesteam gemeinsam mit der gewählten Landtagsfraktion) (Art 16.6.3.)

Partizipation und Bürger_innenbeteiligung

- Künftig können Bürger_innenforen, Expert_innenforen und inhaltliche Arbeitsgruppen nicht nur auf Beschluss der MV oder des EV eingesetzt werden, sondern auch auf Verlangen von 75 Mitgliedern. Der Bericht dieser Foren oder AGs ist in der MV zu behandeln. (Art. 17)

Finanzen / Rechtsgeschäfte

- Neuregelung der Zuständigkeiten und Grenzen für den Abschluss von Rechtsgeschäften (Art 18.2.)
- Anpassung der Transparenzbestimmungen an das geänderte ParteienG (Art 18.3.1.)
- Präzisierung betreffend Transparenzbestimmungen auch für Landesgruppen (Art 18.3.1.a.)
- Regelung über die Zuständigkeit, Vereinbarungen betreffend Liquiditätsstärkungen zu unterzeichnen (Art 18.4.3.)
- Informationsrecht des Vorstands über finanzielle Gebarung von Landesgruppen (Art 18.4.6.)
- Klare Regelungen über das Eingehen von Verbindlichkeiten und Haftungsübernahmen durch Landesgruppen (Art 18.5.2.)
- Vereinfachte Regelungen für die Strukturierung von Budgets. Beschlussfassung auf Bundesebene durch EV, auf Landesebene durch ELT (oder durch LT und Vorstand) (Art 18.6.)
- Neuregung betreffend Budgetüberschreitungen (Art 18.6.4.)

Änderungen in der Geschäftsordnung

- Redaktionelle Überarbeitung
- Möglichkeit für den EV, bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände Beginnzeit und/oder Ort einer MV zu verlegen (diesfalls ist nach Möglichkeit eine virtuelle Teilnahmemöglichkeit sicher zu stellen) oder abzusagen (1.2.)

- Für die physische Teilnahme an MVs ist künftig eine Anmeldung erforderlich: Möglichkeit der Beschränkung der Teilnehmer_innen-Zahl bei einer MV (zB aufgrund von rechtlichen Beschränkungen); (4.2.)
- nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten können für die digitale Teilnahme angemeldete Mitglieder sich auch per Videocall zu Wort melden und Abänderungsanträge digital stellen.
- Verpflichtender Live-Stream (4.5.)
- Abstimmungen über (materielle) Anträge und Wahlen werden elektronisch durchgeführt (Teilnahmemöglichkeit für alle angemeldeten Mitglieder, auch wenn sie nicht anwesend sind). Voraussetzung für das reine E-Voting ist es, dass der Gang der Mitgliederversammlung per Stream mitverfolgt wird. Gleichzeitig werden Stimmrechtsübertragungen abgeschafft. (4.4.)
- Mehr verfahrensleitende Möglichkeiten für das Präsidium (zB Verschiebung von Abstimmungen zur Vorbereitung elektronischer Abstimmungen etc) (3.)
- Antragsprüfung: EV kann mit 2/3-Mehrheit Anträge auch an Arbeitsgruppen zuweisen oder auf eine spätere MV verschieben (7.2.)
- Die Debatte über Anträge erfolgt künftig klarer strukturiert in 3 Lesungen (9.)
- Klarere Regelungen hinsichtlich Abstimmungen und Wahlen (11., 12.)

Änderungen in der Finanzordnung

- Redaktionelle Überarbeitung
- Anpassung an Änderungen im ParteienG (Pkt 3.3.)
- Erhöhung der Wertgrenze betreffend Ländertopf auf 10k (Pkt 3.6.)
- Erhöhung der Wertgrenze für die Notwendigkeit für 3 Angebote auf € 10.000. Verankerung von Ausnahmemöglichkeiten (Pkt 9.)
- Neuregelung der Rechnungsprüfung auf Landes- und Bundesebene;
- Vorsehen des elektronischen Zahlungslaufes (Pkt. 11.-13.)